

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/574 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 15/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1981)

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1980 auch für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981 eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich um die Fortsetzung von seit Jahren bestehenden Maßnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 9/574 — zuzustimmen.

Bonn, den 24. Juni 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	Echternach
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Echternach

Die Zollverordnung — Drucksache 9/574 — wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 16. Juni 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 24. Juni 1981 beraten.

Bei der Verordnung handelt es sich um folgendes:

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 16. Dezember 1980 für das 1. Halbjahr 1981 ge-

troffen. Die Kommission hatte deshalb am 25. März 1981 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Spezialwalzdrähte erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

Die rechtzeitige Vorlage durch die Bundesregierung an den Bundestag war nicht möglich, weil die EG die notwendige Ausnahmegenehmigung erst am 25. März 1981 erteilt und der Bundesregierung erst nach weiteren zwei Monaten mitgeteilt hat.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß das Zollkontingent im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt, empfehle ich namens des Ausschusses dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Juni 1981

Echternach

Berichterstatler